

Satzungen
des
Gothaer Vereins zu Wohnungshilfe.



Reprint der Ursatzung
des Gothaer Vereins zu Wohnungshilfe
von 1895 anlässlich des 110-jährigen Gründungsjubiläums
der Wohnungsbaugenossenschaft Gotha e. G.

Satzungen

des

Gothaer Vereins zu Wohnungshülfe.



§ 1.

Der „Gothaer Verein zu Wohnungshülfe“ hat seinen Sitz in der Stadt Gotha.

§ 2.

Der Verein erstrebt die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in hiesiger Stadt, und zwar auf jedem nach Zeit und Örtlichkeit geeignet erscheinenden Wege, also ebensowohl durch Neubau zu Verkauf und Vermietung, wie durch Ankauf oder Ermietung und Neuherstellung älterer Häuser zur Vermietung guter Wohnungen.

§ 3.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der gegenwärtigen Satzungen. Sie endigt mit dem Tode des Mitgliedes, sowie in Folge seiner ausdrücklichen schriftlichen, beim Vereinsvorstande abzugebenden Erklärung.

§ 4.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zeichnung von mindestens einem Vereins-Anteilschein und zur ungesäumten Einzahlung der

Beträge, welche von der Vereinsleitung hierauf werden eingefordert werden.

Es werden Anteilscheine, lautend über 200 Mk. und 500 Mk., ausgegeben.

Die Verpflichtung, den diesfalligen Anforderungen bis zur Höhe des gezeichneten Betrages zu entsprechen, endigt nicht mit der Mitgliedschaft und geht von den Mitgliedern auf deren Rechtsnachfolger über.

§ 5.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Mitwirkung bei allen nicht einzelnen Vereinsgruppen vorbehaltenen Beschlüssen, sofern es auf satzungsmäßige Einladung zu den betreffenden Versammlungen rechtzeitig erscheint, sowie auf Kenntnisnahme von den Vereinsarbeiten und den Voraängen im Verein durch die von demselben ausgehenden Veröffentlichungen.

Jedes Mitglied hat von einem gewissen Zeitpunkte ab — § 14 — Anspruch auf Abgewährung des auf seinen Anteil entfallenden Geschäftsgewinnes des Vereins bis zum Belaufe von Vier vom Hundert im Jahre. Dieser Anspruch endigt nicht mit der Mitgliedschaft und geht von den Mitgliedern auf deren Rechtsnachfolger über. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Empfangnahme von Reingewinn-Anteilen zu prüfen. Über seine Kapitalbeteiligung durch Anteilschein-Zeichnung hinaus haftet kein Mitglied für Vereinsverbindlichkeiten.

§ 6.

Im Falle des Verlustes von Anteils- und Zins-Scheinen erfolgt auf Antrag und auf Kosten des Beteiligten ein öffentlicher Aufruf in geeigneten Gothaer Zeitungen, und zwar zweimal gleichlautend mit einem Zwischenraum von acht Tagen. Werden hernach Ansprüche von dritter Seite nicht geltend gemacht, so kann

zur Ausgabe von Erfaß- und Zins-Scheinen geschriftet werden, und gelten alle Ansprüche aus den ursprünglichen derartigen Scheinen für erloschen.

§ 7.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Innerhalb der ersten drei Monate des Jahres ist den Mitgliedern Rechnung abzulegen über die Geschäftsgebarung des verfloffenen Jahres.

Jede Jahresrechnung soll den nach Bestandteilsgruppen nachgewiesenen Vermögensbestand zu Anfang des Jahres, die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres und den Vermögensbestand am Schlusse des Jahres, ebenfalls nach Bestandteilsgruppen nachgewiesen, übersichtlich aufführen.

Jede Jahresrechnung muß, ehe sie den Mitgliedern vorgelegt wird, von zwei in der letztvorhergegangenen ordentlichen Hauptversammlung hierzu gewählten Mitgliedern geprüft und mit deren Prüfungsbesund-Angabe versehen sein.

§ 8.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem Vereinsvorstande versehen.

Derselbe besteht aus zwei Personen. Diese können besoldet werden. Eine derselben soll bautechnisch gebildet sein.

Die Vorsteher werden auf Vorschlag des Vereins-Ausschusses — § 10 — in einer Hauptversammlung gewählt, und zwar auf unbestimmte Zeit.

Es werden vom Vereins-Ausschusse Dienstverträge mit ihnen vereinbart, welche der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. In diesen Dienstverträgen sind die Gehaltsätze und die von den Vorstehern zu fordernden Sicherheitsleistungen festzustellen.

Wenn nötig, kann der Vereins-Ausschuß die Vorsteher auch mit besonderen schriftlichen Dienstanweisungen versehen.

§ 9.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet — mit den Unterschriften beider Mitglieder — die Vereinsfirma. Seine schriftlichen Willenserklärungen verpflichten den Verein, sofern dieselben innerhalb der Zuständigkeit des Vorstandes erfolgen.

Der Vorstand führt die Mitgliederliste und die Vereinskasse.

Barbestände von mehr als 100 Mark, sowie Wertpapiere, die zum Vereinsvermögen gehören, sind vom Vorstande unter sicherem, doppelt verschlossenem Gewahrsam, zu dem jeder der Vorsteher einen Schlüssel führt, zu verwahren.

Zahlungen, welche im Einzelfalle den Betrag von 500 Mark übersteigen, können nur auf besondere Anweisung des Ausschußvorsitzenden erfolgen.

Diesem ist allmonatlich eine genaue Uebersicht des Kassenbestandes zu überreichen.

§ 10.

Die Oberleitung des Vereins, die Feststellung des Arbeitsplanes und die Beaufsichtigung des Vorstandes liegen dem Vereins-Ausschusse ob.

Derselbe besteht aus fünf Personen, von denen vier Vereinsmitglieder sein müssen.

Diese vier Mitglieder wählt die Hauptversammlung. Von ihnen scheidet alljährlich in der ordentlichen Hauptversammlung ein Mitglied aus; in den ersten vier Jahren wird das Mitglied, welches auszuschneiden hat, durch das Los bestimmt; dann entscheidet das Dienstaltes über die Reihenfolge des Ausschneidens. Jedes ausschneidende Ausschußmitglied ist sofort wieder wählbar.

In die etwa während eines Vereinsjahres ledig werdende Stelle eines der gewählten Ausschußmitglieder können die übrigen auf die

Zeit bis zur nächsten Wahl einen Ersatzmann aus der Zahl der Vereinsmitglieder berufen.

Die fünfte Stelle im Ausschusse wird durch Abordnung eines Mitgliedes des Stadtrates oder der Stadtverordneten-Versammlung seitens des Stadtrates der Stadt Gotha besetzt.

Der Ausschuß ist allein berechtigt, innerhalb der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse über die Vereinsmittel zu Gunsten des Vereinszweckes zu verfügen. Der Vorstand kann in dieser Beziehung nur kraft allgemeinen oder besonderen Auftrages des Vereins-Ausschusses handeln.

Zu allen Beschlüssen des Ausschusses, welche Vorlagen an die Hauptversammlung — § 12, Satz 5 — wegen Erbauung neuer Häuser, wegen einer Inanspruchnahme des Vereinscredits, wegen einer Vermehrung des Vereinskapitals durch Ausgabe neuer Anteilscheine oder wegen einer Abänderung der Satzungen zum Zwecke haben, ist die Zustimmung des vom Stadtrate ernannten Mitgliedes erforderlich.

§ 11.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer aus seiner Mitte, immer auf ein Geschäftsjahr, und stellt seine eigene Arbeitsordnung nach seinem Ermessen fest.

Der Ausschußvorsitzende leitet auch die Hauptversammlungen des Vereins.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Ausschusses ist die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern (vergl. jedoch § 10, Abs. 7) erforderlich.

Bei eiligen Anlässen kann ausnahmsweise auch schriftlich abgestimmt werden.

§ 12.

Der Vereinswille kommt zum Ausdruck in der Hauptversammlung.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist bestimmt in erster Linie zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Verhandlung über denselben, zur Feststellung der Jahresrechnung, zur Vornahme der nötigen Wahlen, zur Beschlußfassung über den Arbeitsplan für das nächste Jahr.

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluß des Vereins-Ausschusses und müssen auf schriftlich bei dem Ausschußvorsitzenden einzureichenden Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern, in welchem die Tagesordnung zu bezeichnen ist, jederzeit berufen werden. Im letzteren Falle hat die Berufung stets innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Jede Hauptversammlung findet innerhalb zehn Tagen nach der Einladung statt. Die Einladung kann schriftlich durch Umlauf oder öffentlich durch Anzeige erfolgen und muß die Tagesordnung enthalten.

Die Inangriffnahme von Neubauten, eine Inanspruchnahme des Vereinscredits, eine Vermehrung des Vereinskapitals und Abänderungen der Vereins-Satzungen können nur in Hauptversammlungen beschloffen werden.

§ 13.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlungen gehört

1. vorschriftsmäßige Ladung (§ 12, Absf. 4).
2. Beteiligung von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder;
3. Zustimmung der Mehrheit.

Als zu einem Vereinsamte gewählt gilt derjenige, welchem je in dem betreffenden Wahlgange die meisten Stimmen zugefallen sind.

In der Hauptversammlung führt jedes Mitglied eine Stimme.

Ist eine Hauptversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so entscheidet eine zweite Hauptversammlung, bei

deren Ladung hierauf hingewiesen ist, nach der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14.

Der Verein kann seine eigentliche Wirksamkeit nicht beginnen, bevor nicht Anteilscheine in Höhe von mindestens fünfzigtausend Mark gezeichnet sind.

Die Abgewährung des Geschäftsgewinnes nach Maßgabe des § 5, Absatz 2, beginnt erst nach Ablauf desjenigen Vereinsjahres, in welchem Einnahmen aus Geschäften, wie sie in § 2 aufgeführt sind, erzielt wurden.

Die Abgewährung erfolgt dann stets in zwei Halbjahrsterminen, und zwar am 1. April und 1. Oktober.

Bis zu jenem Zeitpunkte werden auf Vereinsanteile gemachte Einzahlungen nur mit Zwei vom Hundert für das Jahr, ebenfalls in zwei Halbjahrsterminen, je am 1. April und 1. Oktober, verzinst.

§ 15.

Erfolgt die Vereins-Errichtung in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so gilt als erstes Vereinsjahr die Zeit von der Errichtung bis zum Schlusse des folgenden Jahres.

§ 16.

Die Gothaer Zeitungen, in welchen Bekanntmachungen des Vereins stattfinden haben, bestimmt der Vereins-Ausschuß.

Beschlossen zu Gotha, am 5. Februar 1895.

Mit höchster Genehmigung
Seiner Königlich preussischen Majestät des Kaisers,
wird die in Aufhebung der
Verordnungen, durch welche die
Königliche Hofbibliothek zu Gotha auf Grund
der verschiedenen Verfügungen die
Kasse einer öffentlichen Kasse
zu werden.

Zur Ausführung dieser Sache
sind die Befugnisse unter Aufsicht,
zum Zweck der Ausführung
bestimmt.

Gotha, den 27. April 1895.
Königlich preussischer Ministerpräsident
Kaiserlich.



Stenz

Verleihungs-Urkunde.

Mit höchster Genehmigung
Seiner Königlichen Hoheit des Her-
zogs ist die EntschlieÙung gefaÙt
worden, dem Gothaer Verein zu
Wohnungshilfe zu Gotha auf Grund
der vorstehenden Satzungen die
Rechte einer juristischen Person
zu verleihen.

Zur Beurkundung dessen wird
diese Bescheinigung unter Beiset-
zung des Herzogl. Siegels aus-
gefertigt.

Gotha, den 27. April 1895.
Herzoglich S. Staatsministerium
Departement II.

gez. v. Strenge

Verleihungs-Urkunde.

Impressum:

Reprint des Originals des Thüringischen Staatsarchivs Gotha
Staatsministerium Dep. II Loc. 146 Nr. 130, Bl. 11-14

Herausgeber: Wohnungsbaugenossenschaft Gotha e. G.

Satz und Retusche: MediaOnline GmbH

Druck: Druckmedienzentrum Gotha GmbH

Auflage: 250 Exemplare